|  |
| --- |
| **Corona-Hygieneplan 7.2** **der Richard-Müller-Schule Fulda****Stand: 14.04.2021** |
|  |
| 1. Allgemeine Hygienemaßnahmen
 |
| 1.1. | * Alle am Unterricht beteiligten Personen müssen sich zweimal in der Woche anlasslos einem Schnelltest unterziehen, da ein negatives Ergebnis eine verpflichtende Grundlage für die Teilnahme am Präsenzunterricht darstellt. Diese Tests werden zu Beginn des Unterrichts in der Schule durchgeführt. Alternativ können auch Nachweise aus der Inanspruchnahme eines kostenfreien Bürgertestes vorgelegt werden, die allerdings nicht älter als 72 Stunden sein dürfen.
* Bei positivem Schnelltestergebnis müssen die betroffenen Personen unverzüglich die Schule verlassen und sich einem PCR-Test unterziehen.

Minderjährige Schüler\*innen müssen abgeholt werden. Es ist darauf zu achten, dass diese Personen keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. * Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Siehe hierzu die Corona-Checkliste.
* Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler\*innen zu isolieren. Hierfür steht der Sanitätsraum zur Verfügung.
* Die Klassenlehrer\*innen werden informiert sowie die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder von der Schule abzuholen oder für einen geordneten Heimweg zu sorgen. Ihnen wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.
 |
| 1.2. | Abstandsregel* Wo immer möglich, sollte - insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen - ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
* Das Beachten der Abstandsregel gilt grundsätzlich auch zwischen Lehrkraft bzw. Betreuungspersonal und Lerngruppe. Es kann hiervon aber abgewichen werden.
* Das Einhalten des Abstandsgebots zwischen den Schülern\*innen innerhalb des Klassenverbandes ist notwendig.
* Auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.
* Die Schüler\*innen sollen sich in den Pausen im Freien aufhalten und die Pausenhöfe nutzen, die ihrem Klassenraum am nächsten liegen.
* Auch auf den Pausenhöfen gilt die Abstandsregel, ebenso auf dem Schul- und Nachhauseweg.
* Eine Sitzordnung innerhalb des Klassenverbandes wird vorgegeben. Diese ist abhängig von der Klassen- und Raumgröße sowie Beschaffenheit des Raumes. Wichtig ist, dass die Tische und Stühle in 1,5 m Abstand stehen. Ein Sitzplan, der unbedingt einzuhalten ist, wird von den Klassen- bzw. Fachlehrer\*innen nach einem vorgegebenen Muster erstellt. Die Vorlagen finden Sie unter dem Pfad V:\Schulverwaltung\Richard-Mueller-Schule\Kollegium\01 Sitzpläne 2020-21\_1. Halbj, wo Sie die Pläne auch ablegen.
* Sollten Schüler\*innen aus verschiedenen Klassen/Schulen – u. a. bedingt durch das Kurssystem - in einer Lerngruppe unterrichtet werden, so sollten die Schüler\*innen hier zwar im gleichen Raum, aber dennoch räumlich getrennt beschult werden.
* Partner- und Gruppenarbeit ist grundsätzlich unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich – ggf. müssen technische Mittel zum Einsatz kommen.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| 1.3. | Maskenpflicht* Im Schulgebäude und –gelände (d. h. auf dem gesamten Schulgelände) und im Klassenraum ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichtend, außer bei der Nahrungsaufnahme.
* Die Maske muss unbedingt den Mund und die Nase bedecken, da man davon ausgeht, dass die Infektionen hauptsächlich über das Ein- und Ausatmen erfolgen.
* Nach Möglichkeit ist eine medizinische Maske zu verwenden.
* Dass wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die dafür eine medizinische Begründung enthalten und außerdem den Zeitraum der Befreiung sowei die Art der Maske benennen muss, die nicht getragen werden kann (Stoffmaske, OP-Maske, FFP2-Maske). Wer ohne triftigen Grund dieser Regelung nicht Folge leistet, darf die Schule nicht betreten bzw. muss die Schule nach Ermahnung verlassen.
* Für Lehrer\*innen gilt Gleiches.
* Im Kopierraum herrscht Maskenpflicht.
* Lehrer\*innen tragen die Masken in den Lehrerzimmern, außer bei der Nahrungsaufnahme
 |
| 1.4. | * Einhalten der Husten- und Niesetikette
 |
| 1.5. | Gründliche Händehygiene* Nach dem Betreten des Schulgebäudes sind die Desinfektionsspender in den Gängen bzw. auf den Ebenen zu benutzen.
* Eine Handdesinfektion vor der Benutzung von Tastaturen, Mäusen etc. ist dringend erforderlich.
* Es werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
* Papierrollen stellt das Gebäudemanagement zur Verfügung.
* Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit.
 |
| 1.6. | Beachten der Laufwege* Die Laufrichtung ist da, wo sie vorgegeben ist von Lehrer\*innen und Schüler\*innen einzuhalten.
 |

|  |
| --- |
| 2. Raumhygiene |
| 2.1. | Lüften: * Es wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet.
* Eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und geöffneter Tür über mehrere Minuten soll regelmäßig auch während der Unterrichtszeit vorgenommen werden.
* Der Schulträger gewährleistet ausreichende Belüftung über entsprechende Lüftungssysteme.
 |
| 2.2. | Aufenthalt in den PausenDie Schüler\*innen sollten sich in den Pausen am besten auf den für sie vorgesehenen Pausenhöfen aufhalten. Dabei gilt:* A-Trakt - Eingangsbereich des Hochhauses und Ausgang zum Raucherhof,
* B-Trakt  - Pausenhof vor dem Eingang,
* C-Trakt -  Innenhof und ggf. – je nachdem wie voll es ist  - noch den Eingangsbereich.
* D Trakt -  Park Richtung FBS und ESS
 |
| 2.3. | Reinigung:* Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet.
* Die Räume, insbesondere die Oberflächen, werden täglich gereinigt – sofern das möglich ist.

Die Tastaturen, Mäuse und der unmittelbare Arbeitsplatz in den Computerräumen werden nach der Nutzung mit einem Reinigungstuch gereinigt. Die Reinigungstücher werden vom Schulträger gestellt.  |

|  |
| --- |
| 3. Hygiene im Sanitärbereich |
| 3.1 | * Die Mindestabstandsregel von 1,5 m gilt auch im Sanitärbereich.
* Bitte vermeiden Sie überfüllte Sanitätsräume.
* Es werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Auffangbehälter stehen bereit.
 |
| 4. | Maßnahmen bei Zuwiderhandlung |
| 4.1. | Sollten Schüler\*innen die Hygieneregeln – auch nach Aufforderung durch eine Lehrkraft nicht einhalten – werden sie für den Rest des Schultages vom Unterricht ausgeschlossen, Eltern bzw. Betriebe werden über die Zuwiderhandlung in Kenntnis gesetzt.  |

|  |
| --- |
| 5. Schüler\*innen und Lehrer\*innen mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs |
| 5.1. | * Auch Schüler\*innen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.
* Schüler\*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
* Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schüler\*innen/Lehrer\*innen von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen und gilt für die Dauer von drei Monaten. Für die betroffenen Schüler\*innen/Lehrer \*innen tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

In entsprechend dafür eingerichteten Räumen (mit Trennwänden) kann zumindest eine Einzelbetreuung erfolgen. Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten müssen in der Schule unter Aufsicht erbracht werden.  |
| 5.2. | * Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
* Schwangere Lehrer\*innen unterrichten nur noch im Distanzunterricht.
 |

|  |
| --- |
| 6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Dar stellenden Spiel |
| 6.1. | Sportunterricht findet vorzugsweise im Freien statt, ansonsten unter strenger Beachtung der Hygieneregeln und möglichst ohne Körperkontakt. Hierbei kann u. U. auf das Tragen von Masken verzichtet werden. Darstellendes Spiel findet nur unter Einhaltung der AHA-Regel statt. |
| 7. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung |
| 7.1. | * Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist grundsätzlich unter Einhaltung der Hygieneregeln zulässig. Die Mensa als Raum, in dem die Speisen verzehrt werden, steht aktuell nicht zur Verfügung.
 |
| 8. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst |
| 8.1. | * Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig.
 |
| 9. Informationen an die Schulgemeinde |
| 9.1. | * Informationen für die Schulgemeinde werden über die Homepage kommuniziert und ständig aktualisiert.
* Das Schulradioteam sowie die Klassenlehrer\*innen informieren regelmäßig die Schüler\*innen.
* Die Kolleginnen und Kollegen werden per E-Mail von der Schulleitung informiert.
* Leitlinien für die verschiedenen Eskalationsstufen wurden erstellt, abgestimmt und veröffentlicht.
* Mehrtägige Schulfahrten bleiben bis zu den Osterferien untersagt. Buchungen von Klassenfahrten sind nur möglich, wenn diese ohne Kosten storniert werden können.
 |

|  |
| --- |
| 10. Dokumentation und Nachverfolgung |
| 10.1. | * **Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). In diesem Zusammenhang ist das Erstellen und Einhalten eines Sitzplans von essentieller Bedeutung, da das Gesundheitsamt jetzt nur unmittelbare Kontaktpersonen von Infizierten in Quarantäne schickt – siehe Schreiben des Gesundheitsamtes vom 24.09.2020.**
* Zusätzlich wird die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig.
 |
| 11. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht |
| 11.1. | * In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.
* Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt ebenso durch die Schulleitung zu informieren.
 |